

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 51.

München, den 28. Dezember 1889.

---



---

### Inhalt:

Gesetz vom 22. Dezember 1889, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Dezember 1889, den Vollzug des § 167 der Civilproceßordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1889, die Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung.

---



---

Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luithold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Abänderung des Gesetzes über das Gebührenwesen vom <sup>18. August 1879</sup> 29. Mai 1886 und 8. März 1888 beschloffen und verordnet, was folgt:

## Art. I.

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehnthelle und, wenn dasselbe vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, drei Zehnthelle jener Sätze.

## Art. II.

Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. für jede Rechnungsperiode fünf Zehnthelle und, wenn das Verfahren vor dem Beginne des Vertheilungstermines erledigt wird, drei Zehnthelle jener Sätze.

## Art. III.

Dem Art. 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Auf die im Falle des Zuschlags für das Versteigerungsprotokoll zu erhebende Gebühr wird die von dem früheren Ansteigerer gemäß Art. 11 entrichtete Gebühr angerechnet.

## Art. IV.

Art. 16 erhält folgende Fassung:

Für jeden besonderen Vertheilungstermin (Subhastationsordnung Art. 99 Abs. 2) werden nach dem Werthe der einzelnen nachträglich angemeldeten Forderungen, über welche in dem neuen Termine verhandelt werden soll, drei Zehnthelle und, soweit Anmeldungen vor der Verhandlung zurückgenommen werden, ein Zehnthel der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

## Art. V.

Art. 17 ist aufgehoben.

## Art. VI.

In Art. 19 Abs. 1 ist hinter Ziff. 6 folgende Ziff. 6a einzuschalten:

6a) über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung von dem Versteigerungsbeamten zu beobachtende Verfahren betreffen.

In Art. 19 Abs. 1 ist Ziff. 12 zu streichen.

In Art. 19 Abs. 2 ist hinter der Ziff. 5 einzuschalten „6a“.

## Art. VII.

Art. 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und in den Einführungs-  
gesetzen zu denselben den Gerichten zugewiesenen, von den Reichs-Prozessordnungen  
nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern,  
mit Ausnahme der in den vorstehenden Artikeln erwähnten, wird eine Gebühr von  
zwei Zehnthellen, in den Fällen der Art. 133, 134, 160, 162, 172, 253, 254  
des Handelsgesetzbuchs eine solche von fünf Zehnthellen der Sätze des § 8 des  
Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Dem Art. 62 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

Für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Er-  
werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zu erlassenden gerichtlichen Entscheidungen  
kommen, soweit dieselben nicht nach dem Reichsgesetze gebührenfrei sind, zwei Zehn-  
theile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

## Art. VIII.

Art. 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften  
(Spezialkuratelen) ist nach dem Werthe des Gegenstandes, insofern derselbe über  
1000 Mark beträgt, ein Zehnthel der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskosten-  
gesetzes bis zum Höchstbetrage von 20 Mark zu erheben.

## Art. IX.

Art. 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei anderen Vormundschaften sind von dem Gesamtwerthe des Vormund-  
schaftsvermögens, insofern derselbe über 1000 Mark beträgt, zwei Zehnthelle der  
Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

## Art. X.

Art. 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu drei  
vom Hundert des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

Uebersteigen dieselben nicht den Betrag von 30 Mark, so bleibt die Gebühr außer Ansaß.

Art. XI.

Art. 79 erhält folgende Fassung:

Erftrakt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. 74, 75, 76 für jeden derselben besonders zu berechnen.

Art. XII.

Art. 88 erhält folgende Fassung:

Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch, einschließlicly der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Werthgegenständen bis zu 200 Mark einschließlicly ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei Werthgegenständen über 200 Mark 1 Mark beträgt.

Art. XIII.

Art. 89 ist aufgehoben.

Art. XIV.

Nach Art. 108 sind folgende Art. 108 a und Art. 108 b einzufassen:

Art. 108 a.

Für die Prüfung der vom Vormunde gelegten Rechnung durch den Amtsrichter (Art. 31 des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend) wird die in Art. 108 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird für die in Art. 26 Abs. 3, Art. 28, 29 des angeführten Gesetzes bezeichneten Entscheidungen des Amtsrichters erhoben; für die in dem nämlichen Jahre erlassenen Entscheidungen wird jedoch nicht mehr als eine ganze Gebühr angelegt.

Für die nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1, des Art. 6 Abs. 1 und des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend, dem Amtsgerichte obliegenden Geschäfte werden besondere Gebühren nicht erhoben.

## Art. 108 b.

Beträgt das Vermögen des Mündels nicht über 1000 Mark, so wird weder für die in Art. 108 a Abs. 1 bezeichneten Geschäfte des Amtsrichters noch für die Gutachten und Beschlüsse des Familienraths und die gerichtliche Bestätigung derselben eine Gebühr erhoben. Erstreckt sich die Vormundschaft auf mehrere Mündel, so wird das Vermögen nicht zusammen gerechnet.

## Art. XV.

Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. bei Verträgen mit einem Werthgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlich.

## Art. XVI.

Art. 118 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wenn zwei oder mehrere Grundeigentümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die sich hieraus ergebenden Besitzveränderungen (Art. 211) und Hypothekumschreibungen eine verhältnismäßige Gebühr nicht erhoben.

## Art. XVII.

Zu Art. 119 ist nach Abs. 1 folgender Absatz einzuschalten:

Wird bei einer öffentlichen Versteigerung von Immobilien der Zuschlag auf die für die einzelnen Gegenstände gelegten Gebote erteilt, so ist die Gebühr der Art. 112 und 113 nach den Einzelpreisen zu berechnen.

## Art. XVIII.

Art. 121 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Schuldbekanntnisse mit Hypothekbestellung sowie hypothekarische Klausuren unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Werthgegenstand den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt, zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. Ist für die Forderung, für welche die Hypothek bestellt

wird, bereits eine mit der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 bewertete Urkunde errichtet, so wird die für Letztere entrichtete Gebühr angerechnet.

Art. XIX.

Dem Art. 124 wird folgender Abs. 3 angefügt:

In Nachlasssachen, in welchen eine Gebühr nach Art. 83 oder 125a Abs. 1 zur Erhebung kommt, wird für das Inventar keine besondere Gebühr erhoben.

Art. XX.

In Art. 212 Abs. 1 Ziff. 1 ist nach lit. b folgende lit. c einzuschalten:

c) bei einem Werthsgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlicly.

Art. XXI.

Art. 222 erhält folgende Fassung:

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;
2. Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3. Zwangsversteigerungen;
4. Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte;
5. Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme derjenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mark übersteigt;
6. Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden.

Art. XXII.

In Art. 223 Abs. 1 ist zu setzen statt „Art. 222 Ziff. 1 bis 3a“ „Art. 222“.

Art. XXIII.

Art. 224 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 222 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

## Art. XXIV.

Die Art. 235 bis 239 einschließlicly sind aufgehoben.

## Art. XXV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerierung der Artikel und die Nichtigstellung der Citate vorzunehmen.

Gegeben zu München, den 22. Dezember 1889.

## Q u i t p o l d

Prinz von Bayern  
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Kuh. Dr. v. Niedel. Schr. v. Trailsheim. Schr. v. Feilich. v. Heinleth. Schr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Regierungsrath  
im k. Staatsministerium des Innern:  
Rasp.

Nr. 19853.

Bekanntmachung, den Vollzug des § 167 der Civilprozeßordnung betreffend.

### K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Die in Nr. 1 Abf. 1, 2 der Bekanntmachung vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der Reichs-Civilprozeßordnung betreffend, (G. u. V. D. M. S. 1001) enthaltenen Vorschriften werden durch nachstehende Anordnung ergänzt:

Die Gemeindebeamten haben die bei ihnen gemäß § 167 der G. u. V. D. zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke, wenn dieselben nach Ablauf von sechs Monaten